Krankenhaus ….

 Anschrift

 IK-Nr. ………

Frau/Herr……

Anschrift

 Datum

**Rechnung**

Sehr geehrte(r) Frau/Herr …,

Ihre in unserem Hause erfolgte Behandlung am/in der Zeit vom ………. bis ………. berechnet sich wie folgt:

Persönliche Daten:

Rechnungsnummer: Rechnungsdatum:

Patientennummer: (1) Fallnummer:

Patient: Geb.-Datum:

Straße: Ort:

Daten des Krankenhausaufenthalts:

Aufnahmedatum: (2) IK-Nummer Krankenhaus: (3)

Entlassdatum: (2)

Verweildauer: (4)

erbrachte Leistungen:

Hauptdiagnose: (5)

ggfs. durchgeführte Prozeduren: (6)

Nebendiagnose(n): (7)

abgerechnete Leistungen:

1. Fallpauschale

DRG-Schlüssel (8) ……….

Bezeichnung Fallpauschale (9) ……….

Bewertungsrelation (10) ……….

Landesbasisfallwert (11) ……….

abrechenbares Entgelt – Zwischenbetrag (12) --------

2. Abschlag/Zuschlag wegen Verweildauerunter-/-überschreitung (13)

Grenzverweildauer (14) ……….

Grenzverweildauer unter-/überschreitende Tage (15) ……….

Bewertungsrelation pro Tag (16) ……….

Abschlag/Zuschlag insgesamt (17) --------

3. Abschlag wegen Verlegung (18)

 Bewertungsrelation (19) ……….

 Höhe des Abschlages pro Abschlagstag (20) ……….

 Abschlagstage (21) ……….

 Abschlag insgesamt --------

4. Zusatzentgelte nach den Entgeltkatalogen zur DRG-EKV 2023 (22)

Schlüssel ……….

Bezeichnung ……….

Betrag --------

5. krankenhausindividuelle Zusatzentgelte für spezialisierte Leistungen (23)

Bezeichnung ……….

Betrag --------

6. Zusatzentgelte für neue Untersuchungs- und Behandlungsmethoden (24)

erbrachte Leistung ……….

Betrag --------

7. Zusatzentgelt für Testungen auf eine Infektion mit dem Coronavirus

 SARS-CoV-2 (25) ………. --------

8. tagesbezogene Pflegeentgelte zur Abzahlung des Pflegebudgets

 nach § 6a Abs. 4 KHEntgG (26)

 tagesbezogenes Pflegeentgelt ……….

 Belegungstage ……….

 Gesamtbetrag --------

9. sonstige Entgelte für Leistungen gemäß § 7 Abs. 1 S. 1 FPV 2023 (27)

Bezeichnung ……….

Betrag --------

10. Entgelte für vor- und nachstationäre Behandlungen gemäß § 115 a SGB V (28)

 Bezeichnung der Behandlungsleistung ……….

 Betrag --------

Bezeichnung der Leistung mit medizinisch-technischen Großgeräten (29) ……….

 Betrag --------

11. Zwischensumme

=====

12.1. Zuschläge, Abschläge und Abzüge

12.1 Zuschlag

12.1.1. Sicherstellungszuschlag gemäß § 5 Abs. 2 KHEntgG (30) --------

12.1.2. zur Sicherstellung einer zusätzlichen Finanzierung von Krankenhaus-

 standorten in ländlichen Versorgungslagen gem. § 5 Abs. 2a KHEntgG (31) --------12.1.3. für Zentren und Schwerpunkte gemäß § 5 Abs. 3 KHEntgG (32) --------

12.1.4. Ausbildungszuschlag gemäß § 17a Abs. 1 KHG (33) --------

12.1.5. zur Finanzierung von Ausbildungskosten nach § 33 PflBG (34) --------12.1.6. für die Beteiligung der Krankenhäuser an Maßnahmen zur Qualitätssicherung

 gemäß § 17b Abs. 1a Nr. 4 KHG (35) --------12.1.7. für die Beteiligung des Krankenhauses oder wesentlicher Teile der Einrichtung

 an einrichtungsübergreifenden Fehlermeldesystemen gemäß § 17b Abs. 1a

 Nr. 4 KHG (36) --------

12.1.8. für Begleitpersonen gemäß § 17b Abs. 1a Nr. 7 KHG (37)

Belegungstage ……….

Gesamtbetrag --------

12.1.9. Krankenhaushygienezuschlag gemäß § 4 Abs. 9 KHEntgG (38) --------

12.1.10. Zuschlag für klinische Sektionen gemäß § 5 Abs. 3b KHEntgG (39) --------

12.1.11. Zuschlag für Maßnahmen zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Pflege,

 Familie und Beruf gemäß § 4 Abs. 8a KHEntgG (40) --------

12.1.12. für die Teilnahme an der Notfallversorgung (41) --------

12.1.13 Zuschlag zur Finanzierung von Personalkosten bei der Neueinstellung oder

 Aufstockung vorhandener Teilzeitstellen von Hebammen gemäß

 § 4 Abs. 10 KHEntgG (42) --------

12.1.14. Zuschlag für implantatbezogene Maßnahmen nach

 § 2 Nr. 4 Implantateregistergesetz gemäß § 5 Abs. 3d KHEntgG (43) --------

12.1.15. Zuschlag für die Speicherung von Daten auf der elektronischen Patientenakte

 gemäß § 5 Abs. 3g KHEntgG (44) --------

12.1.16. Zuschlag für Abschlagszahlungen nach § 6a der Verordnung zur Regelung

 weiterer Maßnahmen zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser (45) --------

12.1.17. Zuschlag nach § 4a Abs. 4 KHEntgG zur Auszahlung des Erlösvolumens für

 die Versorgung von Kindern und Jugendlichen (46) --------

12.1.18. Zuschlag nach § 5 Abs. 2c KHEntgG zur Förderung der geburtshilflichen

 Versorgung in Krankenhäusern (47) --------

12.2 Abschlag

12.2.1. wegen Nichtteilnahme an der Notfallversorgung (48) --------

12.2.2. Fixkostendegressionsabschlag gemäß § 4 Abs. 2a KHEntgG (49) --------

 12.2.3. wegen Nichteinhaltung der Pflegepersonaluntergrenzen

 gemäß § 137i Abs. 5 SGB V i. V. m. § 8 Abs. 4 KHEntgG (50) --------

 12.2.4. wegen Nichteinhaltung der Untergrenze für den Pflegepersonal-

 quotienten gemäß § 137j Abs. 2a SGB V (51) --------

 12.2.5. Abschlag nach § 5 Abs. 3e KHEntgG wegen unzureichendem Anschluss

 an die Telematikinfrastruktur nach § 341 Abs. 7 S. 1 SGB V (52) --------

 12.2.6. Abschlag nach § 9 Abs. 1a Nr. 8a KHEntgG wegen fehlender Einschätzung

 des Beatmungsstatus (53) --------

 12.2.7. Abschlag nach § 9 Abs. 1a Nr. 8b KHEntgG wegen fehlender

 Anschlussverordnung zur Beatmungsentwöhnung (54) --------

12.3 Zu- oder Abschlag

12.3.1. bei Eingliederung von besonderen Einrichtungen in das DRG-Vergütungssystem

gemäß § 4 Abs. 7 KHEntgG (55) --------

12.3.2. für Erlösausgleiche gemäß § 5 Abs. 4 KHEntgG (56) --------

12.3.3. nach § 5 Abs. 3i KHEntgG zur Finanzierung von nicht anderweitig finanzierten

Mehrkosten als Ausgleich gemäß § 5 Abs. 3 (Zuschlag) bzw. Abs. 4 (Abschlag)

der Corona-Mehrkosten-Verordnung (57) --------

 12.3.4. nach § 5a Abs. 1 KHWiSichV i. V. m. § 7 Abs. 1 (Zuschlag) oder § 7 Abs. 2

 (Abschlag) der Corona-Ausgleichsvereinbarung 2022 (58)

12.4 Systemzuschlag (59) --------

12.5 Abzug für nicht anfallende Übernachtungskosten in der tagesstationären

Behandlung nach § 115e Abs. 3 SGB V (60) --------

13. Wahlleistung Unterkunft (61)

 Unterbringung in Ein- oder Zweibettzimmer pro Tag ............

 Belegungstage ……….

 Gesamtbetrag --------

 Unterbringung und Verpflegung einer Begleitperson pro Tag ……….

 Belegungstage ……….

 Gesamtbetrag --------

14. sonstige Entgelte (z.B. Telefon) (62) --------

15. Gesamtbetrag

 -----------------------------

16. Umsatzsteuer in Höhe von 7/19 %

 (anfallend auf Leistungen Nr. ...) (63)

 ------------------------

17. zu zahlender Betrag

 ==============

Der Rechnungsbetrag wird mit Zugang dieser Rechnung fällig. Bitte zahlen Sie daher den Rechnungsbetrag (Nr. 17) bis zum ………. auf eines der unten angegebenen Konten des Krankenhauses.

Das Krankenhaus ist bei Zahlungsverzug berechtigt, sämtliche zur zweckmäßigen Rechnungsverfolgung notwendigen Kosten sowie Verzugszinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz pro Jahr gemäß § 288 Absatz 1 Satz 2 BGB (64) zu erheben. Zahlungsverzug tritt gemäß § 286 Abs. 3 BGB spätestens ein, wenn nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung der Rechnungsbetrag auf einem der Konten des Krankenhauses gutgeschrieben worden ist.

Darüber hinaus können Mahngebühren in Höhe von … € berechnet werden (65), es sei denn, Sie weisen nach, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

Die Nachberechnung von Leistungen, die in der Schlussrechnung nicht enthalten sind, und die Berichtigung von Fehlern bleiben vorbehalten. Eine Aufrechnung mit bestrittenen oder nicht rechtskräftig festgestellten Forderungen ist ausgeschlossen.

**Anmerkungen**

(1) Hierbei handelt es sich um die Nummer, unter der Sie im Krankenhaus für die Dauer Ihrer Behandlung geführt worden sind.

(2) Sollte eine Fallzusammenführung vorliegen, also zeitlich kurz aufeinander folgende Behandlungsfälle als ein Behandlungsfall abgerechnet werden, finden Sie hier eine Aufstellung Ihrer jeweiligen Aufnahme- und Entlassdaten.

(3) Dies ist das individuelle Institutskennzeichen des aufnehmenden Krankenhauses.

(4) Dies ist die Dauer Ihres Aufenthaltes im Krankenhaus. Der Tag der Entlassung wird nicht zum Aufenthalt dazugezählt, es sei denn, die Entlassung erfolgt am gleichen Tag wie die Aufnahme.

(5) Hier ist der hauptsächliche Anlass Ihrer Behandlung zu nennen.

(6) Gegebenenfalls durchgeführte Leistungen (z.B. Operationen oder aufwändige diagnostische oder therapeutische Leistungen) sind hier aufzuführen.

(7) Da eventuell erfolgte Nebendiagnosen die genaue Einstufung Ihrer Behandlung beeinflussen können, sind diese ebenfalls hier aufzuführen.

(8) Dies ist der offizielle DRG-Schlüssel der abzurechnenden Fallpauschale laut aktuellem Fallpauschalenkatalog.

(9) Hier wird der offizielle Wortlaut der abzurechnenden Fallpauschale laut aktuellem Fallpauschalenkatalog wiedergegeben.

(10) Jede DRG ist im Fallpauschalenkatalog mit einer Bewertungsrelation, dem sogenannten Relativgewicht, versehen. Dieses Relativgewicht ist ein Kostengewicht und drückt den ökonomischen Aufwand im Vergleich zu einer Bezugsgröße (=1,0) aus.

(11) Der Landesbasisfallwert ist eine rechnerische Größe, der für das jeweilige Bundesland einheitlich vorgegeben wird und der Abrechnung der Fallpauschalen zugrunde gelegt werden muss.

(12) Das abzurechnende Entgelt ergibt sich aus einer Multiplikation der Bewertungsrelation (10) mit dem Landesbasisfallwert (11).

(13) Unterschreitet Ihre Verweildauer im Krankenhaus eine je DRG-Fallpauschale festgelegte untere Grenzverweildauer, so wird das abrechenbare Entgelt gemindert. Umgekehrt können weitere Entgelte abgerechnet werden, wenn Sie länger im Krankenhaus verbleiben und somit die obere Grenzverweildauer einer DRG-Fallpauschale überschreiten.

(14) Hier ist die jeweilige Grenzverweildauer der abzurechnenden DRG anzugeben, je nachdem, ob Sie kürzer (dann untere Grenzverweildauer) oder länger (dann obere Grenzverweildauer) im Krankenhaus verblieben sind.

(15) Hier finden Sie die Anzahl der Tage, um die Sie die untere Grenzverweildauer unterschritten bzw. die obere Grenzverweildauer überschritten haben.

(16) Hier findet sich die jeweilige Bewertungsrelation je Tag der Über- oder Unterschreitung der Grenzverweildauer als Zu- oder Abschlag. Sie dient dem gleichen Zweck wie die unter (10) dargestellte Bewertungsrelation und ergibt sich, für jede DRG spezifisch, aus dem aktuellen Fallpauschalenkatalog.

(17) Die Multiplikation der Bewertungsrelation (16) mit den jeweiligen die Grenzverweildauer unter- bzw. überschreitenden Tagen (15) und dem Landesbasisfallwert (11) ergibt Ihren individuellen Ab- bzw. Zuschlag.

(18) Sind Sie im Laufe Ihrer Behandlung in ein anderes Krankenhaus verlegt worden, ist von dem Krankenhaus, aus dem Sie verlegt worden sind, grundsätzlich ein Abschlag vorzunehmen, wenn die im Fallpauschalenkatalog ausgewiesene mittlere Verweildauer unterschritten wird. Den gleichen Abschlag hat bei Unterschreitung der mittleren Verweildauer auch das aufnehmende Krankenhaus vorzunehmen.

(19) Die im Falle eines Verlegungsabschlages einschlägige Bewertungsrelation ergibt sich bei der Versorgung in einer Hauptabteilung aus Spalte 11, bei belegärztlicher Versorgung aus Spalte 13 des Fallpauschalenkataloges der im Rahmen Ihrer Behandlung abzurechnenden DRG.

(20) Die Höhe des Abschlages je Tag ergibt sich durch Multiplikation des Basisfallwerts (11) mit der Bewertungsrelation (19).

(21) Die Zahl der Tage, für die ein Abschlag vorzunehmen ist, ergibt sich durch Abzug der Belegungstage insgesamt (also Ihrer tatsächlichen Verweildauer im Krankenhaus) von der kaufmännisch auf die nächste ganze Zahl gerundeten mittleren Verweildauer nach dem Fallpauschalenkatalog.

(22) Die für die Entwicklung und Pflege des deutschen DRG-Systems zuständigen Selbstverwaltungspartner auf der Bundesebene (GKV-Spitzenverband, PKV-Verband und Deutsche Krankenhausgesellschaft) haben Zusatzentgelte vereinbart, die das Krankenhaus ergänzend zu der DRG-Fallpauschale abrechnen kann. Diese Entgelte sind der Höhe nach für jedes Krankenhaus in Deutschland identisch. Welche Zusatzentgelte dies sind, ergibt sich aus der Anlage 2 in Verbindung mit der Anlage 5 zur DRG-Entgeltkatalogverordnung 2023 (DRG-EKV 2023).

 Aufgeführt werden der jeweilige Schlüssel, die genaue Bezeichnung sowie der abzurechnende Betrag des Zusatzentgelts.

 Daneben können auf der Grundlage der Anlage 4 in Verbindung mit der Anlage 6 zur DRG-EKV 2023 krankenhausindividuelle Zusatzentgelte abgerechnet werden. Schlüssel und Bezeichnung können den entsprechenden Anlagen zur Fallpauschalenvereinbarung entnommen werden. Der abzurechnende Betrag wird vom Krankenhaus individuell mit den Kostenträgern vereinbart.

(23) Durch das Krankenhaus können Leistungen erbracht worden sein, deren Zuordnung zu den Fallpauschalen und Zusatzentgelten aus den Entgeltkatalogen nach § 7 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 KHEntgG zwar möglich ist, diese aber keine sachgerechte Vergütung gewährleisten. In eng begrenzten Ausnahmefällen kann das Krankenhaus gemäß § 6 Absatz 2a KHEntgG daher für hochspezialisierte Leistungen mit den Kostenträgern gesonderte Zusatzentgelte vereinbaren.

 Die Ihnen gegenüber erbrachte jeweilige Leistung sowie das vereinbarte Zusatzentgelt werden hier aufgelistet.

(24) Neue Untersuchungs- und Behandlungsmethoden (NUB), deren Vergütung noch nicht sachgerecht mit DRG-Fallpauschalen und Zusatzentgelten vorgenommen werden können, sind gemäß § 6 Absatz 2 KHEntgG durch gesonderte Zusatzentgelte abzurechnen. Die Höhe der Entgelte wird zwischen dem Krankenhaus und den Kostenträgern vereinbart.

Die Ihnen gegenüber erbrachte Leistung und das entsprechende Zusatzentgelt werden hier aufgelistet.

(25) Zur Finanzierung der Kosten, die den Krankenhäusern für Testungen von Patientinnen und Patienten, die zur voll- oder teilstationären Krankenhausbehandlung in das Krankenhaus aufgenommen werden, auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 entstehen, rechnet das Krankenhaus auf Grundlage der Vereinbarung nach § 26 Absatz 2 KHG folgende Zusatzentgelte ab:

* Testung durch Nukleinsäurenachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 mittels PCR, PoC-PCR oder weiterer Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik bei Patientinnen und Patienten mit Aufnahmedatum ab dem 01.07.2022: ⇨ 37,80 €,
* Labordiagnostik mittels Antigen-Test zum direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 bei Patientinnen und Patienten mit Aufnahmedatum ab dem 15.10.2020: ⇨ 19,00 €,
* Testungen mittels Antigen-Test zur patientennahen Anwendung durch Dritte zum direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 (PoC-Antigentest) bei Patientinnen und Patienten mit Aufnahmedatum ab dem 01.08.2021: ⇨ 11,50 €.
* Testungen durch einen Nukleinsäurenachweis mittels Pooling-Verfahren (PCR oder weiterer Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) bei Patientinnen oder Patienten mit Aufnahmedatum ab dem 01.08.2022:
	+ bei Testungen im Pool mit insgesamt mehr als vier Proben und höchstens 10 Proben: ⇨ 15,50 €,
	+ bei Testungen im Pool mit insgesamt mehr als 10 Proben und höchstens 20 Proben: ⇨ 14,00 €,
	+ bei Testungen im Pool mit insgesamt mehr als 20 Proben: ⇨ 12,50 €.

(26) Zur Finanzierung der Pflegepersonalkosten für die unmittelbare Patientenversorgung auf bettenführenden Stationen ist gemäß § 6a Absatz 1 Satz 1 KHEntgG ein krankenhausindividuelles Pflegebudget zu vereinbaren. Die Abzahlung dieses Pflegebudgets erfolgt über tagesbezogene Pflegentgelte. Der Gesamtbetrag ergibt sich durch Multiplikation des tagesbezogenen Pflegeentgeltes mit der Anzahl der Belegungstage (Verweildauer).

(27) Hierbei handelt es sich um die Vergütung von Leistungen, die nach § 7 Absatz 1 der Fallpauschalenvereinbarung 2023 (FPV 2023) noch nicht von den DRG-Fallpauschalen (8) oder den bundeseinheitlichen Zusatzentgelten (22) abgedeckt werden. Damit das Krankenhaus die entstehenden Kosten dennoch abdecken kann, ist es ihm möglich, gemäß § 6 Absatz 1 KHEntgG mit den zuständigen Kostenträgern fall- bzw. tagesbezogene krankenhausindividuelle Entgelte zu vereinbaren. Die jeweilige Entgeltbezeichnung sowie der vereinbarte Betrag werden hier aufgeführt.

(28) Hierbei handelt es sich um die Berechnung von Entgelten für vor- und nachstationäre Behandlungen nach § 115a SGB V. Eine Berechnung findet dann statt, wenn diese Entgelte nicht bereits mit der Fallpauschale abgegolten sind. Diese Leistungen werden pauschal vergütet. Eine vorstationäre Behandlung ist neben einer DRG-Fallpauschale nicht gesondert abrechenbar, § 8 Absatz 2 Satz 3 Nr. 3 KHEntgG. Die Berechnung einer nachstationären Behandlung zusätzlich zu einer DRG-Fallpauschale ist nur dann möglich, wenn die Summe aus den stationären Belegungstagen (4) und den vor- und nachstationären Behandlungstagen die Grenzverweildauer der DRG-Fallpauschale übersteigt.

(29) Hier sind die gesondert zu berechnenden Leistungen mit medizinisch-technischen Großgeräten im Rahmen einer vor- und nachstationären Behandlung gemäß § 115a SGB V aufzuführen (z. B. Computer-Tomographie-Geräte (CT), Magnet-Resonanz-Geräte (MR), Linksherzkatheter-Messplätze (LHM), Hochvolttherapie-Geräte, Positronen-Emissions-Tomographie-Geräte (PET)) und das jeweils auf sie entfallende Entgelt anzugeben.

(30) Krankenhaus und Kostenträger vereinbaren Sicherstellungszuschläge für die Vorhaltung von Leistungen durch das Krankenhaus, die auf Grund des geringen Versorgungsbedarfs mit den Fallpauschalen nicht kostendeckend finanzierbar, aber zur Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung notwendig sind. Die Höhe des Zuschlags wird von Krankenhaus und Kostenträgern vor Ort festgelegt und beträgt zurzeit ….

(31) Um die Aufrechterhaltung des Betriebes von Krankenhäusern in ländlichen Gebieten sicherzustellen, können diese Krankenhäuser einen Zuschlag zu jedem abgerechneten voll- und teilstationären Fall erheben. Dieser beträgt zurzeit ….

(32) Das Krankenhaus kann mit den Kostenträgern einen krankenhausindividuellen Zuschlag für die Wahrnehmung der besonderen Aufgaben von Zentren und Schwerpunkten für die stationäre Versorgung von Patienten vereinbaren. Dieser Zuschlag beträgt zurzeit ….

(33) Zur Sicherstellung der Ausbildung insbesondere qualifizierten medizinischen Fachpersonals (z.B. Krankenpflegehilfe, Hebammen) wird ein Ausbildungszuschlag erhoben. Dieser beträgt zurzeit ….

(34) Zur Finanzierung der beruflichen Ausbildung in der Pflege wird ein eigenständiger Ausbildungszuschlag je voll- und teilstationärem Fall erhoben. Dieser beträgt zurzeit ….

(35) Krankenhäuser sind verpflichtet, sich an Maßnahmen zur Qualitätssicherung auf der Grundlage der §§ 136 und 136b SGB V zu beteiligen. Zur Finanzierung dieser Maßnahmen, die insbesondere in den vom Gemeinsamen Bundesausschuss auf Grundlage des § 136 Absatz 1 Nr. 1 SGB V erlassenen Richtlinien zur Qualitätssicherung geregelt sind, wird ein Zuschlag von zurzeit … erhoben.

(36) Krankenhäuser sind verpflichtet, sich an Maßnahmen zur Qualitätssicherung zu beteiligen. Ein Bestandteil der Qualitätssicherung ist die Beteiligung ganzer Krankenhäuser oder wesentlicher Teile der Krankenhäuser an einrichtungsübergreifenden Fehlermeldesystemen. Um eine Beteiligung der Krankenhäuser an einrichtungsübergreifenden Fehlermeldesystemen, die den Festlegungen des Gemeinsamen Bundesausschusses nach § 136a Absatz 3 Satz 3 SGB V entsprechen, sicher zu stellen, wird ein Zuschlag von zurzeit … erhoben.

(37) Da im Rahmen Ihrer Behandlung aus medizinischen Gründen die Mitaufnahme einer Begleitperson erforderlich war, können auf der Grundlage der im Jahr 2005 in Kraft getretenen Vereinbarung von Zuschlägen für die Aufnahme von Begleitpersonen nach § 17b Absatz 1a Nr. 7 KHG für jeden Belegungstag (ausgenommen Entlass- und Verlegungstage) zurzeit 45 € für Unterkunft und Verpflegung der Begleitperson abgerechnet werden.

(38) Nach dem Infektionsschutzgesetz sind von den Krankenhäusern gewisse Anforderungen zur personellen Ausstattung zu erfüllen, um die notwendigen hygienischen Standards einhalten zu können. Durch den in § 4 Absatz 9 KHEntgG geregelten Hygienezuschlag werden dem Krankenhaus zusätzliche finanzielle Mittel bereitgestellt, mit denen die Neueinstellung oder Aufstockung sowie die Fort- und Weiterbildung von qualifiziertem ärztlichem und pflegerischem Hygienepersonal gefördert wird.

 Es wird ein Hygienezuschlag in der Höhe von zurzeit … % auf die abgerechnete Höhe der DRG-Fallpauschalen (12) und die Zusatzentgelte gemäß § 7 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 KHEntgG (22) sowie auf die sonstigen Entgelte nach § 6 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2a KHEntgG (27) erhoben.

(39) Ein weiterer Bestandteil der Qualitätssicherung im Krankenhaus ist die ggfs. erforderliche Durchführung einer klinischen Sektion, die durch die Erhebung eines Zuschlages je voll- und teilstationärem Behandlungsfall finanziert wird. Die Höhe dieses Zuschlages bestimmt sich nach der Vereinbarung zu klinischen Sektionen gemäß § 9 Absatz. 1a Nr. 3 KHEntgG und beträgt zurzeit ….

(40) Um Neueinstellungen oder Aufstockungen vorhandener Teilzeitstellen von ausgebildetem Pflegepersonal zusätzlich zu fördern, kann ein Krankenhaus, sofern es mit seiner Arbeitnehmervertretung aufgrund einer schriftlichen Vereinbarung Maßnahmen zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Pflege, Familie und Beruf ergriffen hat, gemäß § 8a KHEntgG einen Zuschlag erheben. Dieser beträgt zurzeit ….

(41) Jedes Krankenhaus, das an der Notfallversorgung teilnimmt und die diesbezüglichen Voraussetzungen des G-BA erfüllt, erhebt einen Zuschlag je vollstationärem Fall. Die Höhe dieses Zuschlages bestimmt sich nach der Notfallstufenvergütungsvereinbarung gemäß § 9 Absatz 1a Nummer 5 KHEntgG i. V. m. § 136c Absatz 4 SGB V und beträgt zurzeit ….

(42) Zur Finanzierung der Personalkosten bei der Neueinstellung oder der Aufstockung vorhandener Teilzeitstellen von Hebammen wird ein Zuschlag in Höhe von zurzeit …% auf die abgerechnete Höhe der DRG-Fallpauschalen (12) und die Zusatzentgelte gemäß § 7 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 KHEntgG (22) sowie auf die sonstigen Entgelte nach § 6 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2a KHEntgG (27) erhoben.

(43) Für die Durchführung implantatbezogener Maßnahmen im Sinne des § 2 Nr. 4 des Implantatregistergesetzes (Implantation, Revision, Explantation eines Implantats, sicherheitsbezogene oder funktionelle Änderungen an einem eingesetzten Implantat oder Amputation einer Extremität nach der Implantation eines Implantats) berechnen Krankenhäuser einen Zuschlag in Höhe von zurzeit ….

(44) Das Krankenhaus erhebt einen Zuschlag für die Speicherung von Daten, die im Rahmen der Krankenhausbehandlung entstanden sind, in der elektronischen Patientenakte nach § 341 SGB V der jeweiligen Patientin oder des jeweiligen Patienten. Der Zuschlag beträgt für jeden voll- oder teilstationären Fall 5 €.

(45) Das Krankenhaus erhebt einen Zuschlag zur Abrechnung der Abschlagszahlung, die die Finanzierung der durch Pflegesätze nach § 17 KHG zu deckenden Kosten gewährleisten. Der Zuschlag wird in Höhe von zurzeit …% auf die abgerechnete Höhe der DRG-Fallpauschalen und die Zusatzentgelte sowie auf die sonstigen Entgelte nach § 6 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2a KHEntgG erhoben.

**Anmerkung:** Dieser Zuschlag läuft eigentlich Ende 2022 aus. Er findet sich jedoch weiterhin in diesem Muster, da im Jahre 2023 noch Abrechnungen von Patienten, die über den Jahreswechsel 2022/2023 im Krankenhaus behandelt worden sind, erfolgen und für diese Patienten dieser Zuschlag noch zu berücksichtigen ist.

(46) Bei der Vereinbarung eines Erlösbudgets nach § 4 KHEntgG wird in den Jahren 2023 und 2024 für die Versorgung von Kindern und Jugendlichen, die zum Zeitpunkt der Aufnahme in das Krankenhaus über 28 Tage und unter 16 Jahre alt sind, ein vom Institut für das Entgeltsystem im Krankenhaus (InEK) nach § 4a KHEntgG zu ermittelndes krankenhausindividuelles angehobenes Erlösvolumen zugrunde gelegt, welches auf Grundlage bundesweit bewerteter Fallpauschalen für vollstationäre und teilstationäre Leistungen der maßgeblichen Fälle ermittelt wird. Zur Auszahlung dieses erhöhten krankenhausindividuellen Erlösvolumens für die Versorgung von Kindern und Jugendlichen wird ein bundeseinheitlicher Zuschlag in Höhe von … % auf die abgerechnete Höhe der DRG-Fallpauschalen gemäß § 7 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 KHEntgG erhoben. Für Besondere Einrichtungen nach § 17b Absatz 1 Satz 10 KHG erfolgt die Berechnung des Zuschlages auf die abgerechnete Höhe der fall- oder tagesbezogenen Entgelte und beträgt …%.

(47) Für eine bedarfsgerechte und auskömmliche Finanzierung der Geburtshilfe wird in den Jahren 2023 und 2024 ein Zuschlag erhoben. Dieser wird berechnet, indem der auf den Standort des Krankenhauses entfallende Förderbetrag durch die Zahl der voll- und teilstationären Fälle des dem jeweiligen Förderjahr vorangegangenen Kalenderjahres dividiert wird. Der Zuschlag beträgt aktuell … €. Abweichend davon sind Zuschläge, die auf die Fälle entfallen, die für das Jahr 2023 vor der jeweiligen Festlegung der Höhe des standortindividuellen Förderbetrages durch die für die Krankenhausplanung zuständige Landesbehörde abgerechnet worden sind, nicht für diese Fälle abzurechnen, sondern durch entsprechende Erhöhung des Zuschlages für die Fälle des verbleibenden Kalenderjahres abzurechnen; hierzu ermittelt der Krankenhausträger die Höhe des Zuschlages für die Fälle des verbleibenden Kalenderjahres, indem er den standortindividuellen Förderbetrag durch die erwartete Zahl der Fälle des verbleibenden Kalenderjahres teilt.

(48) Haben Krankenhaus und Krankenkasse festgestellt, dass das Krankenhaus nicht an der Notfallversorgung teilnimmt, hat es einen Abschlag von der Krankenhausrechnung vorzunehmen. Die Höhe dieses Abschlages bestimmt sich nach der Notfallstufenvergütungsvereinbarung gemäß § 9 Absatz 1a Nummer 5 KHEntgG i. V. m. § 136c Absatz 4 SGB V und beträgt zurzeit 60 € für jeden vollstationären Behandlungsfall am aufnehmenden Krankenhausstandort.

(49) Vereinbaren Krankenkasse und Krankenhaus zusätzliche, mit Fallpauschalen bewertete Leistungen im Vergleich zum Vorjahr, ist ein Fixkostendegressionsabschlag nach den Vorgaben des § 4 Absatz 2a KHEntgG zu erheben. Der Fixkostendegressionsabschlag ist durch einen einheitlichen Abschlag auf alle mit dem Landesbasisfallwert vergüteten Leistungen des Krankenhauses umzusetzen und beträgt zurzeit …%.

(50) Halten Krankenhäuser gesetzlich vorgegebene, verbindliche Pflegepersonaluntergrenzen nicht ein, ohne dass ein entsprechender Ausnahmetatbestand vorliegt oder eine Übergangsregelung eingreift, hat das Krankenhaus einen Abschlag von der Krankenhausrechnung vorzunehmen. Dieser beträgt zurzeit ….

(51) Zur Verbesserung der Pflegepersonalausstattung der Krankenhäuser wird jährlich ein Pflegepersonalquotient ermittelt, der das Verhältnis der Anzahl der pflegenden Vollzeitkräfte zum Pflegeaufwand eines Krankenhauses beschreibt. Dabei wird eine Untergrenze für das erforderliche Verhältnis zwischen Pflegepersonal und Pflegeaufwand festgelegt, bei der vermutet wird, dass eine ausreichende pflegerische Versorgung noch gewährleitet ist. Unterschreitet das Krankenhaus diese Untergrenze, hat es einen Abschlag von der Krankenhausrechnung vorzunehmen. Dieser beträgt zurzeit ….

**Anmerkung:** Dieser Abschlag wird aktuell nicht angewendet. Zwar existiert eine entsprechende Sanktionsvereinbarung, die zur Umsetzung ebenfalls erforderliche Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Gesundheit steht jedoch noch aus.

(52) Kommt ein Krankenhaus seiner Verpflichtung zum Anschluss an die Telematikinfrastruktur nach § 341 Absatz 7 Satz 1 SGB V nicht nach, hat es einen Abschlag vorzunehmen. Dieser beträgt zurzeit 1% des Rechnungsbetrages, mit Ausnahme der Zu- und Abschläge nach § 7 Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 KHEntgG für jeden voll- und teilstationären Fall.

(53) Zur Vermeidung einer vorzeitigen Überführung von Beatmungspatienten in die außerklinische Intensivpflege ohne Einschätzung des Beatmungsentwöhnungspotentials hat das Krankenhaus vor der Verlegung oder Entlassung beatmeter Patienten in die außerklinische lntensivpflege bzw. im Laufe der Behandlung eine Einschätzung des Beatmungsstatus durchzuführen. Unterlässt ein Krankenhaus diese Einschätzung, ist gemäß § 9 Absatz 1a Nr. 8a KHEntgG ein Abschlag zu zahlen. Dieser beträgt zurzeit 16% auf die abgerechnete Höhe der DRG-Fallpauschalen gemäß § 7 Absatz 1 Satz 1, maximal jedoch 2.000,00 €.

(54) § 39 Absatz 1a Satz 7 SGB V regelt, dass im Rahmen des Entlassmanagements

beatmeter Patienten auch eine erforderliche Anschlussverordnung zur Beatmungsentwöhnung in einem anderen Krankenhaus verordnet werden kann. Wird eine solche erforderliche Verordnung von Krankenhaus nicht vorgenommen, ist gemäß § 9 Absatz 1a Nr. 8b KHEntgG ein Abschlag zu zahlen. Dieser beträgt zurzeit einmalig 280,00 €.

(55) Dieser Zu- bzw. Abschlag dient dazu, bei der Eingliederung von Leistungen der besonderen Einrichtungen in das DRG-Vergütungssystem, zu große Verwerfungen hinsichtlich ihrer Vergütungen zu vermeiden. Das Krankenhaus und die Kostenträger vereinbaren einen Zu- bzw. Abschlag, der zurzeit … % beträgt.

(56) Dieser Zu- bzw. Abschlag dient der Verrechnung von Ausgleichsbeträgen aus Vorjahren, z. B. aufgrund von Mehr- oder Mindererlösausgleichen. Dessen Höhe wird durch das Krankenhaus und die Kostenträger vereinbart und beträgt zurzeit ....

(57) Sofern sich das Krankenhaus mit den Kostenträgern nicht auf eine pauschale Erstattung der coronabedingten Mehrkosten geeinigt hat, ist ein Ausgleich zwischen den tatsächlich entstandenen Mehrkosten und den bislang pauschal geleisteten Zuschlagszahlungen vorzunehmen. Sind die tatsächlichen Mehrkosten höher als die bisherigen Zuschlagszahlungen, wird ein Zuschlag gemäß § 5 Absatz 3 der Corona-Mehrkosten-Verordnung erhoben, sind die tatsächlichen Mehrkosten geringer als die bisherigen Zuschlagszahlungen, hat das Krankenhaus einen Abschlag gemäß § 5 Absatz 4 der Corona-Mehrkosten-Verordnung zu zahlen. Der Zu- bzw. Abschlag beträgt ….% auf die abgerechnete Höhe der DRG-Fallpauschalen und die Zusatzentgelte gemäß § 7 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 KHEntgG sowie auf die sonstigen Entgelte nach § 6 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2a KHEntgG.

(58) Kommt es im Jahr 2022 im Vergleich zum Jahr 2019 aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 zu einem Erlösrückgang des Krankenhauses, wird gemäß 5a Abs. 1 KHWiSichV i. V. m. § 7 Abs. 1 Corona-Ausgleichsverordnung 2022 ein Zuschlag erhoben. Kommt es im Jahr 2022 im Vergleich zum Jahr 2019 jedoch zu einem Erlösanstieg des Krankenhauses der auf Ausgleichszahlungen nach § 21 Absatz 1b KHG für das Jahr 2022 oder auf Versorgungsaufschläge nach § 21a Absatz 1 Satz 1 KHG für das Jahr 2022 zurückzuführen ist, wird gemäß § 5a Absatz 1 KHWiSichV i. V. m. § 7 Abs. 2 Corona-Ausgleichsverordnung ein Abschlag abgezogen. Die Höhe des Zuschlages/Abschlages beträgt … €.

(59) Auf Grund der gesetzlichen Vorgabe in § 8 Absatz 9 KHEntgG sind der DRG-Systemzuschlag nach § 17b Absatz 5 KHG, der Systemzuschlag für den Gemeinsamen Bundesausschuss und das Institut für Qualität und Wirtschaftlichkeit im Gesundheitswesen nach § 91 Absatz 3 Satz 1 i.V.m. § 139c SGB V, der Zuschlag für das Institut für Qualitätssicherung und Transparenz im Gesundheitswesen nach § 137a Absatz 8 i. V. m. § 139c SGB V sowie der nach § 377 Absatz 1 SGB V zu erhebende Telematikzuschlag in einem Systemzuschlag zu bündeln, obwohl die einzelnen Spezialgesetze einen gesonderten Ausweis dieser Zuschläge vorsehen. Diese Zuschläge werden erhoben zur Entwicklung, Einführung und laufenden Pflege des Systems der Abrechnung nach Fallpauschalen einschließlich dessen elektronischer Weiterentwicklung sowie zur Sicherstellung eines einheitlichen Qualitätsstandards der Krankenhausbehandlung. Der zusammengefasste Systemzuschlag beträgt zurzeit ….

(60) Erfolgt statt einer vollstationären Behandlung eine tagesstationäre Behandlung im Krankenhaus ohne Übernachtung des Patienten, ist für die nicht anfallenden Übernachtungs- und Versorgungskosten ein Abzug vorzunehmen, Dieser beträgt pauschal 0,04 Bewertungsrelationen je betreffender Nacht von den für den vollstationären Aufenthalt insgesamt berechneten Entgelten, maximal jedoch 30 % dieser Entgelte.

(61) Hier finden Sie die Entgelte für die Wahlleistung Unterkunft. Dabei handelt es sich um eine Zusatzleistung des Krankenhauses, deren Erbringung Sie separat vereinbart haben. Berechnet werden der Tag der Aufnahme und jeder weitere Aufenthaltstag, nicht jedoch der Tag der Entlassung oder der Verlegung. Der Preis ist Ihnen vorab bereits bekannt gegeben worden.

Ein Einbettzimmer kann auch dann für bis zu vier Tage abgerechnet werden, obwohl Sie es z. B. wegen eines Aufenthalts auf der Intensivstation nicht nutzen konnten, sofern eine entsprechende Reservierung mit Ihnen vereinbart wurde. In diesem Fall ist der Preis für die Reservierungstage jeweils um 25 % gemindert worden.

(62) Hierbei handelt es sich um einzelne, verbrauchsabhängige Entgelte, z. B. um Telefonkosten.

(63) Krankenhausbehandlungsleistungen sowie eng damit verbundene Umsätze sind grundsätzlich umsatzsteuerfrei, § 4 Nr. 14b UStG. Dies gilt jedoch nicht für Leistungen, deren Erbringung nicht medizinisch indiziert ist, z.B. ästhetische Operationen. Diese Leistungen sind umsatzsteuerpflichtig in Höhe von zurzeit 19 %.

 Da nicht sämtliche Rechnungspositionen umsatzsteuerpflichtig sind, ist ein Ausweis in der Rechnung erforderlich, auf welche Rechnungsposition Umsatzsteuer zu erheben ist. Diese Positionen werden durch Angabe ihrer Nummer in der Rechnung ausgewiesen.

(64) Die Geltendmachung eines höheren Zinssatzes durch das Krankenhaus ist möglich, wenn es diesen höheren Zinssatz begründen und im Streitfalle nachweisen kann. Denkbar ist die Geltendmachung eines höheren Zinssatzes z. B. in den Fällen, in denen das Krankenhaus selbst Kredite in Anspruch nehmen und dafür höhere Zinssätze zahlen muss oder dem Krankenhaus durch die Verzugslage besondere Aufwendungen für Porto, Sach- oder Personalmittel entstanden sind.

(65) Eine Geltendmachung von Mahngebühren zusätzlich zu der Geltendmachung von Verzugszinsen ist bis zur Höhe des nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Verzugsschadens zulässig.